ZBB 2002, 228

ZPO § 851 Abs. 1

Keine Pfändung „offener Kreditlinien“

LG Essen, Beschl. v. 29.08.2001 – 11 T 263/01, NJW-RR 2002, 553

Leitsätze:

1. Ansprüche „aus offenen Kreditlinien“ sind unpfändbar.

2. Grundsätzlich pfändbar sind künftige Ansprüche aus einem in Anspruch genommenen Dispositionskredit. Insoweit wird in Zukunft aber zu beobachten sein, ob die Banken bei einer Pfändung nicht sofort den Kredit kündigen, so dass es sich nicht um ein geldwertes Recht, sondern um eine bloße Chance handelt.

3. Der Gläubiger muss in seinem Pfändungsantrag genau angeben, dass er einen Anspruch aus einem in Anspruch genommenen Dispositionskredit pfänden lassen will. Der Antrag auf Pfändung von Ansprüchen „aus offenen Kreditlinien“ kann nach dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprechend umgedeutet werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG